

§ 9.4: Der Vorstand kann mit Stimmenmehrheit bei Bedarf für die Referate eine/n Stellvertreter/in bestellen. Der Referent ist verpflichtet, im Falle seiner Verhinderung für seine Vertretung zu sorgen und den Stellvertreter laufend zu informieren. Stellvertreter haben das Recht generell an Vorstandssitzungen teilzunehmen, üben die Rechte und Pflichten, und somit auch das Stimmrecht, jedoch nur bei Abwesenheit des Referenten aus.

§ 9.5: Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegt die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben und die Umsetzung zur Erreichung des Verbandszweckes gefassten Beschlüsse. Er kann Angelegenheiten, die er nicht selbst entscheiden will, der Hauptversammlung vorlegen.

§ 9.6: Vertretung des WSV

Der WSV wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten, vertreten. In finanziellen Angelegenheiten vertritt der Präsident gemeinsam mit dem Kassier und bedürfen schriftliche Ausfertigungen beider Unterschriften. Sonstige schriftliche Ausfertigungen werden vom Präsidenten und dem referatsgemäß zuständigen Mitglied des Vorstandes gezeichnet.

§ 9.7: Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr statt. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Präsidenten mindestens acht Tage vor dem vorgesehenen Termin. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der dienstälteste anwesende Vizepräsident. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 10: Rechnungsprüfer

Die Hauptversammlung wählt zeitgleich mit dem Vorstand für die gleiche Funktionsdauer zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung des Vorstandes zu überprüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.

§ 11: Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet. Das Schiedsgericht wird gebildet aus zwei von jeder Partei entsendeten und einem vom Vorstand entsendeten Schiedsrichter. Die Schiedsrichter wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Das Schiedsgericht kann nur bei Anwesenheit aller Schiedsrichter entscheiden. Es ist nicht an bestimmte Normen gebunden und fasst seine Beschlüsse nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 12: Meisterschaften und Wettkämpfe des WSV

§ 12.1: Der WSV veranstaltet jährlich seine Verbandsmeisterschaften gemäß der jeweils gültigen Wettkampfordnung des ÖSV. Die Sieger der Einzel- und Kombinationsbewerbe erhalten für das betreffende Jahr den Titel "Landesmeister bzw. Landesmeisterin von Wien".

Findet die Abhaltung der genannten Bewerbe an dem im Wettlaufkalender des ÖSV festgesetzten Termin statt, darf kein dem Verband angehörender Verein am gleichen Tag einen Wettkampf mit den gleichen Disziplinen und Klassen veranstalten.

§ 12.2: Der WSV unterwirft sich den Bestimmungen des Antidopinggesetzes in der geltenden Fassung, den Antidoping-Regeln der FIS und den einschlägigen Regeln des ÖSV.

§ 13: Auflösung des Verbandes

Im Falle der freiwilligen Auflösung bestimmt die Hauptversammlung über die Verwendung des Vermögens. Es ist einem im § 2 festgelegten ähnlichen, gemeinnützigen Zweck zu zuführen.

§ 14: Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wien.

§ 15: Inkrafttreten

Diese Satzungen treten mit Beschluss der Hauptversammlung vom 21.6.2011 und erfolgter Nichtuntersagung durch die zuständigen Behörden in Kraft.

SATZUNG DES WIENER SKIVERBANDES (WSV)

§ 1: Name und Sitz

Der Wiener Skiverband (WSV) ist Mitglied des Österreichischen Skiverbandes (ÖSV) und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2: Zweck und Mittel

§ 2.1: Zweck des Verbandes ist die Förderung aller Formen des Skilaufes, einschließlich Snowboard. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

§ 2.2: Zur Erreichung des Verbandszweckes dienen insbesondere

- 1) die Mitarbeit an der Erschließung von Skigebieten,
- 2) die Pflege der Beziehung zwischen den Vereinen,
- 3) die Veranstaltung von Skiwettkämpfen (nach den Bestimmungen der Wettkampfordnung), Skikursen und anderen Sportveranstaltungen, die der Vorbereitung auf den Skilauf dienen,
- 4) die Ausbildung von Funktionären für alle Aufgabengebiete,
- 5) die Durchführung von Vorträgen, Lehrgängen, Skiwochen, Breitensport- und sonstigen Veranstaltungen,
- 6) die Herausgabe von Druckschriften fachlicher und allgemeiner Art,
- 7) die Erteilung von Auskünften und Beratungen in skisportlichen Belangen.

§ 2.3: Die Mittel zur Erreichung des Zweckes sind:

- a) Einhebung von Mitgliedsbeiträgen und Einschreibgebühren,
- b) Subventionen und Spenden,
- c) Erträge aus Vorträgen und Veranstaltungen,
- d) Erträge aus der Herausgabe von Druckschriften,
- e) Erträge aus dem Verbandsvermögen.

§ 3: Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in:

- a) behördlich anerkannte Vereine,
- b) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten,
- c) Förderer (als solche gelten physische oder juristische Personen, welche den Verbandszweck durch einmalige Zuwendung eines Betrages, dessen Mindesthöhe die Hauptversammlung bestimmt, fördern).

Ansuchen um Aufnahme in den WSV sind von behördlich anerkannten Vereinen schriftlich, unter Vorlage der Satzung und einer Liste mit Namen und Anschrift der Mitglieder des Vereinsvorstandes (in zweifacher Ausfertigung) an den Verbandsvorstand zu richten.

Förderer können über schriftlichen Antrag eines Verbandsvereines oder eines Vorstandsmitgliedes aufgenommen werden. Die Aufnahme von Förderern erfolgt durch Beschluss des Verbandsvorstandes mit zwei Drittel Stimmenmehrheit. Eine Verweigerung der Aufnahme ist nicht zu begründen.

Die Rechte neu eingetretener Mitglieder treten erst nach Zahlung der vorgeschriebenen Beitragsgebühren in Kraft. Der nächsttagenden Hauptversammlung steht das Recht zu, Einspruch zu erheben.

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4.1: Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung, den Bestimmungen und Beschlüssen des WSV. Für jedes Verbandsjahr ist von jedem Verein pro Mitglied ein in der Hauptversammlung festzusetzender Betrag für den WSV zu entrichten, in dem der ÖSV-Beitrag enthalten ist. Die Vorschreibung erfolgt jeweils im Oktober auf Basis des zu diesem Zeitpunkt dem WSV bekannten Mitgliederstandes. Die Zahlung dieses Betrages an den WSV kann in drei Teilen erfolgen: Ein Drittel bis zum 1. November, ein Drittel bis zum 1. Februar und die letzte Tranche auf Basis der Abrechnung gem. ÖSV Computerliste mit Stand März des Verbandsjahres bis 15. April. Die Vereine haben jede neue Vereinsleitung sowie alle Satzungsänderungen schriftlich dem Verbandsvorstand bekannt zu geben.

Allgemeine Wettkämpfe sind bis spätestens 15. September beim Verbandsvorstand anzumelden, der die Termine bei einer hiezu einberufenen Sitzung regelt.

Die Rechte der Verbandsvereine und deren Mitglieder bestehen in der Teilnahme an den Veranstaltungen und Einrichtungen des Verbandes. Die Verbandsvereine haben in der Hauptversammlung das Stimmrecht nur dann, wenn sie den laufenden Verpflichtungen nachgekommen sind.

§ 4.2: Stimmrecht

Vereine bis 59 Mitglieder haben 1 Stimme,
mit 60 bis 99 Mitglieder 2 Stimmen,
mit 100 bis 149 Mitglieder 3 Stimmen,
mit 150 bis 199 Mitglieder 4 Stimmen,
mit 200 bis 299 Mitglieder 5 Stimmen,
mit 300 bis 399 Mitglieder 6 Stimmen,
je weitere angefangene 100 Mitglieder bis 2.999 erhöht sich die Stimmenzahl um eine weitere Stimme (7-32 Stimmen),
je weitere angefangene 500 Mitglieder bis 4.999 erhöht sich die Stimmenzahl um eine weitere Stimme (33-36 Stimmen),
je weitere angefangene 1.000 Mitglieder bis 9.999 erhöht sich die Stimmenzahl um eine weitere Stimme (37-41 Stimmen),
je weitere angefangene 2.000 Mitglieder bis 19.999 erhöht sich die Stimmenzahl um eine weitere Stimme (42-46 Stimmen),
bei weiteren angefangenen 5.000 Mitgliedern bis 25.000 erhöht sich die Stimmenzahl um eine weitere Stimme (47 Stimmen).

Die maximale Stimmenzahl eines Vereines wird dadurch auf 47 Stimmen limitiert.

§ 4.3: Ehrenmitglieder

Personen, welche sich um den Verband oder dessen Zwecke hervorragende Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten des Verbandes ernannt werden. Hiezu ist der einstimmige Beschluss der Hauptversammlung erforderlich.

Antrag auf Ernennung kann der Verbandsvorstand stellen oder ein Verein beim Verbandsvorstand einbringen.

Ehrenmitglieder erhalten Sitz und beratende Stimme im Verbandsvorstand, ohne die Verpflichtung, dieses Recht auszuüben.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Vereines erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Verbandsvorstand, entbindet aber nicht von den Verpflichtungen für das laufende Verbandsjahr.

Ein Verein, der der Satzung oder den Bestimmungen bzw. Interessen des WSV zuwiderhandelt, in seinen Verpflichtungen für das laufende Verbandsjahr dem WSV gegenüber säumig ist oder die Verbandsinteressen schädigt, kann nach vorausgegangener Verwarnung durch Beschluss des Verbandsvorstandes mit zwei Drittel Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Gegen diesen Ausschluss ist die Berufung an die ordentliche Hauptversammlung des WSV zulässig. Eine Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

§ 6: Verbandsjahr

Das Verbandsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.

§ 7: Verbandsorgane

Die Verbandsorgane sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Verbandsvorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 8: Hauptversammlung

§ 8.1: Die ordentliche Hauptversammlung ist zumindest alle zwei Jahre schriftlich einzuberufen, und zwar mindestens 14 Tage vorher mit Angabe des Tagungsortes und der Tagungsordnung. Satzungsänderungen sind den Verbandsvereinen inhaltlich mit der Einberufung bekannt zu geben.

Die Hauptversammlung erledigt:

- 1) den Jahres- und Rechenschaftsbericht,
- 2) die Entlastung der Verbandsorgane,
- 3) die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfer für die Dauer von 4 Jahren,
- 4) Satzungsänderungen, eingebrachte Anträge, Beschlüsse über Auflösung oder Fusion des Verbandes,
- 5) Entscheidung über Berufung bei Ausschließung eines Mitgliedes,
- 6) Entscheidung über den Antrag wegen Einspruches bei einer Mitgliederaufnahme,
- 7) die Festsetzung des Verbandsbeitrages (ausgenommen indexgebundene Erhöhungen des ÖSV-Beitrages),
- 8) die Festsetzung der einmaligen Zuwendung für Förderer.

Auf der ordentlichen Hauptversammlung kann nur über die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte ein Beschluss gefasst werden. Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, Anträge der Vereine, welche bis spätestens 21 Tage vor Beginn der Hauptversammlung beim Vorstand einlangen, in die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung aufzunehmen.

Wird von einem Verein ein Antrag auf Satzungsänderung eingebracht, so ist dieser Antrag schriftlich allen Verbandsvereinen vor der Hauptversammlung zur Kenntnis zu bringen. Zur Hauptversammlung hat jeder dem Verband angehörende Verein Vertreter zu entsenden. Die Stimmenverteilung ergibt sich aus § 4.2. Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident, leitet die HV. Er sorgt mit dem Schriftführer für die Protokollierung der Beschlüsse.

Nur Vereine, die ihren satzungsmäßigen Verpflichtungen nachgekommen sind, haben Stimmrecht. Die Entscheidung über jeden Antrag, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, über die Berufung bei Ausschluss eines Mitgliedes oder Auflösung bzw. Fusion des Verbandes, erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, der nur in diesem Fall stimmberechtigt ist.

Satzungsänderung, Berufung bei Ausschließung eines Mitgliedes

Zu Satzungsänderungen, zur Entscheidung über die Berufung bei Ausschluss eines Mitgliedes sowie für einen Einspruch gegen die Neuaufnahme eines Verbandsvereines ist nur die ordentliche Hauptversammlung berechtigt. Dafür ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller vertretenen Stimmen erforderlich.

§ 8.2: Außerordentliche Hauptversammlung

Auf Antrag des Verbandsvorstandes oder von mindestens einem Zehntel der dem Verband angehörenden Vereine bei gleichzeitiger Angabe einer bestimmten Tagesordnung, muss binnen 14 Tagen eine außerordentliche Hauptversammlung mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Für die Kompetenz und Beschlussfassung derselben gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Hauptversammlung.

§ 9: Verbandsvorstand

§ 9.1: Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Präsidenten und maximal vier Vizepräsidenten, die das Präsidium bilden,
- b) Schriftführer und Stellvertreter, Kassier und Stellvertreter,
- c) den gewählten bzw. kooptierten Referenten.

§ 9.2: Folgende Referate sind grundsätzlich vorgesehen:

Alpinsportwart
Jugendwart alpin
Schülerwart alpin
Nordischer Sportwart,
Referent für Skilanglauf und Biathlon,
Nachwuchsreferent für Skilanglauf und Biathlon,
Referent für Skispringen und Nordische Kombination,
Nachwuchsreferent für Skispringen und Nordische Kombination,
Referent für Städteskillauf,
Referent für Mastersskillauf,
Referent für Studentenskillauf,
Referent für Grasskillauf,
Referent für Behindertenskillauf,
Referent für Freestyle,
Referent für Betriebssport,
Referent für Schul- und Breitensport,
Referent für Snowboarding,
Kampfrichterreferent
Trainerreferent
Referent für Lehrwesen
Tourenreferent,
Veranstaltungsreferent,
Referent für Werbung und Presse,
Juristischer Berater.

§ 9.3: Der Verbandsvorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Wenn eines seiner Mitglieder vorzeitig ausscheidet, kann er sich durch Kooptierung bis zur nächsten Hauptversammlung ergänzen. Maximal ein Drittel seiner Mitglieder darf durch Kooptierung ersetzt werden, andernfalls sind vorzeitige Neuwahlen durchzuführen.